



Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken
Association nationale pour le développement de la qualité dans les hôpitaux et les cliniques
Associazione nazionale per lo sviluppo della qualità in ospedali e cliniche

EFM

Erfassungsinstrument Freiheitsbeschränkende Massnahmen Ab Messjahr 2021

Version 5.6
Publiziert am 01.08.2022



Farbcodierungen / Änderungsjournal

Damit Sie auf ein stets aktualisiertes Hilfsmittel zurückgreifen können, wird das vorliegende Dokument bei Bedarf auch unterjährig auf den neusten Stand gebracht. Die Farbcodierungen helfen Ihnen dabei, die letzte/n Änderung/en rasch zu erfassen.

Farbcodierung	geändert per	Stichwort
	01. August 2022	Formale Überarbeitung, keine inhaltlichen Änderungen
Gelb	01. August 2020	Ergänzung Codierung Isolation aus infektiologischer / somatischer Indikation ab 01.01.2021

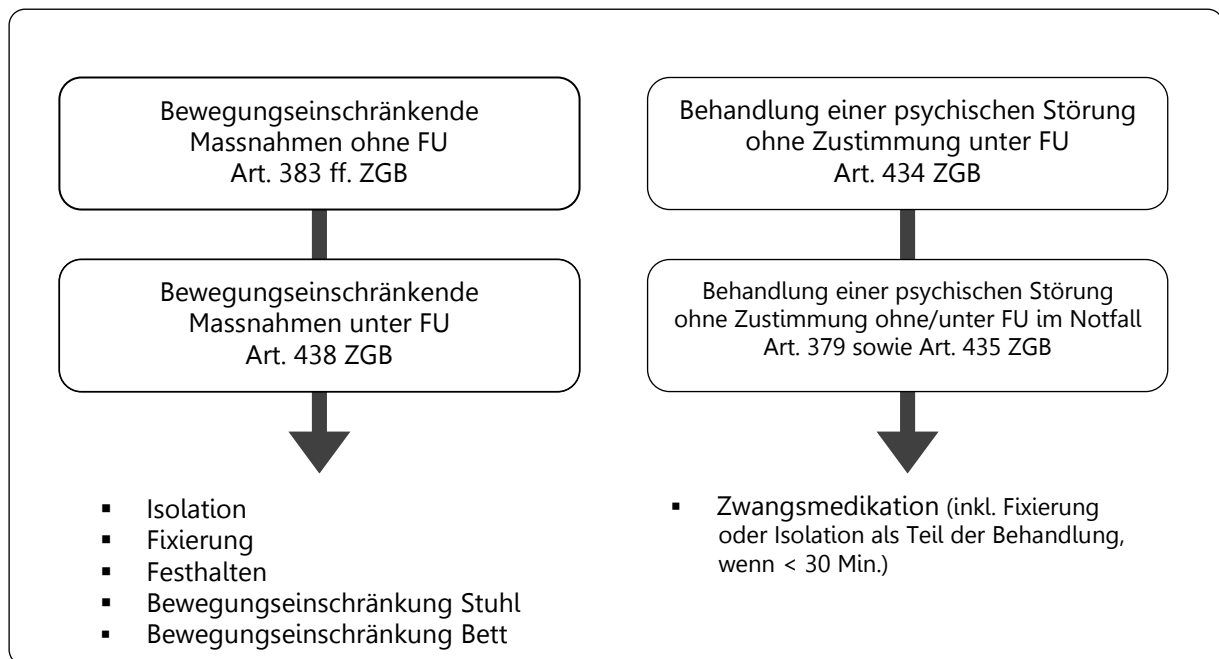
Erfassungsinstrument Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Freiheitsbeschränkende Massnahmen werden in der Psychiatrie selten und nur in gut begründeten Ausnahmefällen eingesetzt, nämlich dann, wenn durch die psychische Krankheit vom Patienten resp. von der Patientin eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht.

Rechtliche Grundlagen für die Erfassung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen sind die schweizerischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das neue Kinds- und Erwachsenenschutzgesetz sowie die diesbezüglichen kantonalen Einführungs- und Ausführungsbestimmungen. Überdies liegen der Erfassung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen die ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften SAMW zugrunde.

Das seit dem 1. Januar 2013 revidierte Zivilgesetzbuch (ZGB) unterscheidet in rechtlicher Hinsicht zwischen den bewegungseinschränkenden Massnahmen (Art. 383 ff, sowie Art. 438 ZGB) und der Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung unter fürsorgerischer Unterbringung (Art. 434 ZGB).

Die in der nationalen Ergebnismessung des ANQ in der Psychiatrie berücksichtigten Freiheitsbeschränkenden Massnahmen betreffen Isolationen, Fixierungen und Zwangsmedikationen sowie gerontotypische Bewegungseinschränkungen wie Steckbretter vor dem Stuhl, Bettgitter, ZEWI-Decken etc. Diese Massnahmen können den rechtlichen Bestimmungen des ZGB wie folgt zugeordnet werden:



Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die zuhanden des ANQs zu erfassenden Angaben. Es handelt sich bei den aufgeführten Ereignissen um den Mindestdatensatz betreffend Freiheitsbeschränkender Massnahmen. Durchgeführt werden Freiheitsbeschränkende Massnahmen gemäss den klinikinternen Richtlinien und Bestimmungen.

Art der Freiheitsbeschränken- den Massnahme	Kategorie	Zeitraum resp. Zeitpunkt	
		Beginn Datum und Uhrzeit	Ende Datum und Uhrzeit
Isolation	- Psychiatrisch - Infektiologisch/ Somatisch ¹	Beginn Datum und Uhrzeit	Ende Datum und Uhrzeit
Fixierung		Beginn Datum und Uhrzeit	Ende Datum und Uhrzeit
Zwangsmedikation	- Oral - Injektion	Zeitpunkt Datum und Uhrzeit	
Festhalten		Beginn Datum und Uhrzeit	Ende Datum und Uhrzeit
Bewegungseinschränkungen im Stuhl		Beginn Datum und Uhrzeit	Ende Datum und Uhrzeit
Bewegungseinschränkungen im Bett		Beginn Datum und Uhrzeit	Ende Datum und Uhrzeit

Tabelle 1 Übersicht Erfassung Freiheitsbeschränkende Massnahmen (EFM)

Definition Freiheitsbeschränkende Massnahme

Eine Freiheitsbeschränkende Massnahme gilt per definitionem des ANQ als freiheitsbeschränkend und ist daher zu dokumentieren, wenn sie gegen den Willen des Patienten oder der Patientin durchgeführt wird, d.h. gegen eine verbale und/oder nonverbale Weigerung bzw. gegen die klare Ablehnung sich isolieren, fixieren, festbinden und/oder medizieren zu lassen, sich Bettgittern oder tiefen Sitzgelegenheiten ausgesetzt zu sehen, unabhängig von der Heftigkeit der Weigerung, der Urteilsfähigkeit, von früheren Einwilligungen oder der Meinung von Angehörigen. Ist der Wille der Patienten oder der Patientin nicht eindeutig erkennbar, beispielsweise bei Demenz, ist der mutmassliche Wille massgebend, im Zweifelsfall ist dies interdisziplinär und mit Angehörigen oder vertretungsberechtigten Personen zu diskutieren.

Ein weiterer unabdingbarer Aspekt ist die Initiierung der Zwangsmassnahme mittels einer Übermacht an Personen (Überwältigungscharakter), oder durch die Androhung einer solchen Überwältigung, bei älteren Patientinnen und Patienten kann eine autoritäre («einschüchternde») Haltung genügen.

¹ Bei infektiologischen / somatischen Isolationen gilt ebenso wie bei anderen freiheitsbeschränkenden Massnahmen, dass sie gegen den Willen der Patientin / des Patienten durchgeführt werden. Siehe auch Definition Freiheitsbeschränkende Massnahmen.

Definition der Arten von Freiheitsbeschränkenden Massnahmen

1. Isolation

Von einer Isolation, die im Rahmen der Qualitätsmessungen ANQ zwingend erfasst werden muss, wird gesprochen, wenn eine Unterbringung in einem abgeschlossenen Zimmer erfolgt. Der Patient oder die Patientin ist allein im Zimmer und kann dieses nicht verlassen. Die Isolation erfolgt gegen den Willen des Patienten oder der Patientin.

Bei allen Isolationen wird jeweils der Zeitpunkt des Beginns und des Endes erfasst. Unterbrechungen bis zu zwei Stunden werden nicht berücksichtigt (Körperpflege, Rauchen, Spaziergänge, Versuche zur Aufhebung etc.). «Time outs», die im Rahmen eines mit dem Patienten resp. der Patientin vereinbarten therapeutischen Programms stattfinden, werden nicht als Isolation erfasst, da in der Regel die Selbst- oder Fremdgefährdung nicht gegeben ist². **Es wird zwischen Isolation aus psychiatrischer Indikation und Isolation aus infektiologischer / somatischer Indikation (z.B. Norovirus, COVID-19 oder MRSA) unterschieden.**

2. Fixierung

Eine Fixierung, die im Rahmen der Qualitätsmessung ANQ zwingend erfasst werden muss, ist bei einem Festbinden an einem Bett gegeben. Die Fixierung geschieht gegen den Willen des Patienten oder der Patientin. Fixierungen im Bett als Sicherheitsmassnahme (Bettgurt, ZEWI-Decke) sind als Sicherheitsmassnahme zu erfassen.

Bei allen Fixierungen wird jeweils der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes erfasst. Unterbrechungen bis zu zwei Stunden werden nicht berücksichtigt (Körperpflege, Rauchen, Spaziergänge, Versuche zur Aufhebung etc.). Fixierungen, welche über einen längeren Zeitraum verordnet sind, sind als eine einzige Massnahme mit ihrem faktischen Beginn und Ende zu erfassen.

3. Zwangsmedikation

Eine Zwangsmedikation, die im Rahmen der Qualitätsmessungen ANQ zwingend erfasst werden muss, ist definiert als die Applikation eines oder mehrerer Medikamente als Injektion oder peroral, ausdrücklich gegen den Willen, mit oder ohne Festhalten des Patienten oder der Patientin. Die perorale Zwangsmedikation bedingt die explizite Androhung einer zeitlich unmittelbaren Zwangsinjektion, wenn das Medikament nicht eingenommen wird.

Bei allen Zwangsmedikationen wird jeweils die Art (oral oder Injektion) und der Zeitpunkt erfasst, und zwar bei jeder Anwendung, auch wenn sie über einen längeren Zeitraum verordnet sind und den Zwangscharakter beibehalten (s. hierzu Definition «Freiheitsbeschränkende Massnahmen»).

4. Festhalten

Seit mehreren Jahren wird in einigen Kliniken eine neue Methode zur Bewegungseinschränkung praktiziert, das sog. Festhalten zur Beruhigung des Patienten. So kann in vielen Fällen die weit invasivere Fixation vermieden werden. Ein solches Festhalten wird mit einer strukturierten, wertschätzenden Kommunikation begleitet und führt in den meisten Fällen innert kurzer Zeit zu einer Beruhigung des Patienten. Dieses Festhalten geschieht gegen den Willen des Patienten oder der Patientin.

² Kurzzeitiges Einschliessen wird unter Isolation erfasst.

Festhalten als eigenständige Methode zur Beruhigung des Patienten ist definiert als das «Überwältigen und Halten eines Patienten durch Mitarbeiter»³. Dabei entspricht das Festhalten einer körperlichen Fixierung und bedeutet die Immobilisierung des Patienten durch Festhalten durch eine oder mehrere Personen. Diese Form einer Zwangsmassnahme schließt die Nutzung von mechanischen Systemen wie bei der Fixation ausdrücklich aus. Ein Festhalten zur Durchführung einer Zwangsmedikation oder einer Fixierung wird nicht separat als Festhalten erfasst.⁴

5. Bewegungseinschränkungen im Stuhl

Von einer Bewegungseinschränkung im Stuhl, die im Rahmen der Qualitätsmessungen ANQ zwingend erfasst werden muss, wird gesprochen, wenn Bewegungseinschränkungen wie das Anbringen von Steckbrettern, Anbinden am (Roll-)Stuhl, Fixierung des Rollstuhls oder Hinsetzen auf einem sehr tiefen Sofa erfolgen. Die Bewegungseinschränkung erfolgt gegen den Willen des Patienten oder der Patientin.

Unterbrechungen bis zu zwei Stunden werden nicht berücksichtigt (Körperpflege, Rauchen, Spaziergänge etc.). Bei allen Bewegungseinschränkungen im Stuhl wird jeweils der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes erfasst.

6. Bewegungseinschränkungen im Bett

Bewegungseinschränkungen im Bett, die im Rahmen der Qualitätsmessungen ANQ zwingend erfasst werden müssen, sind definiert als Bewegungseinschränkungen wie das Anbringen von Bettgittern, das Angurten im Bett respektive die Anwendung von ZEWI-Decken. Bewegungseinschränkungen - im Bett finden in der Regel nachts statt. Unterbrechungen bis zu zwei Stunden werden nicht berücksichtigt. Die Bewegungseinschränkung erfolgt gegen den Willen des Patienten oder der Patientin.

Bei allen Bewegungseinschränkungen im Bett wird jeweils der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes erfasst.

Ergänzungen zur Erfassung der Freiheitsbeschränkenden Massnahmen

Eine Freiheitsbeschränkende Massnahme wird auch dann erfasst, wenn eine psychiatrische Patientenverfügung diesbezüglich vorliegt, da die durchgeführten Massnahmen unabhängig Ihrer gesetzlichen Grundlage erfasst werden.

Die Erhebung der Freiheitsbeschränkenden Massnahmen mit dem EFM erhebt nicht den Anspruch, die gesamten Gesetzesvorgaben zur Dokumentation zu erfüllen.

Rechtliche und gesetzliche Basis

Bundesrecht

- Schweizerische Bundesverfassung BV
- Neues ZGB (ab 1.1.2013 in Kraft), insbesondere Art. 19 lit. c nZGB (Urteilsfähigkeit), Art 377ff. nZGB (Vertretung bei medizinischen Massnahmen), 383ff. nZGB (Bewegungseinschränkende Massnahmen), 433ff. nZGB (Med. Behandlung ohne Zustimmung)

³ Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) (2010). Therapeutische Massnahmen bei aggressivem Verhalten in der Psychiatrie und Psychotherapie. <http://www.awmf.org/>

⁴ Steinert T, Lepping P, Bernhardsgrütter R, Conca A, Hatling T, Janssen W, et al. Incidence of seclusion and restraint in psychiatric hospitals: a literature review and survey of international trends. Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol 2010; 45:889–97.

- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
- Schweizerisches Krankenversicherungsgesetz KVG und Verordnung KVV
- Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug LSMG
- Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug LSMV

Kantonale Gesetze und Verordnungen

- Kantonale Verfassungen
- Kantonale Datenschutzgesetze und Datenschutzverordnungen
- Kantonale Einführungsgesetz zum Kinder- und Erwachsenenschutzrecht
- Kantonale Patientenrechtsverordnungen
- Kantonale Gesundheitsgesetz und Gesundheitsverordnungen

Richtlinien

- Medizinisch-ethische Richtlinien zu Zwangsmassnahmen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW⁵
- Medizinische ethischen Richtlinien der SAMW «Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende»
- Medizinische ethischen Richtlinien der SAMW «Recht der Patientinnen und Patienten auf Selbstbestimmung»
- Medizinische ethischen Richtlinien der SAMW «Behandlung und Betreuung von älteren, pflegebedürftigen Menschen»
- Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Gerontologie SGG zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen: Freiheit und Sicherheit – Richtlinien zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie

Fachartikel

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) (2010). Therapeutische Massnahmen bei aggressivem Verhalten in der Psychiatrie und Psychotherapie.

<http://www.awmf.org/>

Steinert T, Lepping P, Bernhardsgrütter R, Conca A, Hatling T, Janssen W, et al. Incidence of seclusion and restraint in psychiatric hospitals: a literature review and survey of international trends. *Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol* 2010; 45:889–97.

Steinert T. Benchmarking von freiheitseinschränkenden Zwangsmassnahmen in psychiatrischen Kliniken. *Zeitschrift für Evidenz, Fortbildung und Qualität im Gesundheitswesen* 2011; 5: 360-364.

⁵ Die Richtlinien zu Zwangsmassnahmen wurden vom Senat der SAMW am 29.11.2012 zurückgezogen. Per 1.1.2013 wurde eine neue Subkommission zwecks Revision der Richtlinien eingesetzt. Die revidierten Richtlinien werden voraussichtlich im Herbst 2015 veröffentlicht. Der ANQ koordiniert sich mit der SAMW in diesem Zusammenhang.